

Satzung der Stadt Dorsten über die Förderung der Kindertagespflege vom 20.02.2008

zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Z. gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGB 1. I S. 3134) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 30.01.2008 nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 – Tagespflege

§ 2 – Fördervoraussetzungen

§ 3 – Förderung

§ 4 – Örtliche Zuständigkeit für Leistungen bei Kindertagespflege

§ 5 – Inkrafttreten

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Auszahlung erfolgt an die Tagespflegeperson.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

- (2) Tagespflegepersonen müssen die im § 23 Abs. 3 SGB VIII und im § 4 und 17 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Förderung

- (1) Nach § 23 KiföG umfasst die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen künftig
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (derzeit 79,00 € jährlich) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (derzeit 79,60 € davon 50 % = 39,80 €).
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Der Fördersatz für die Kindertagespflege ist aus der als Anlage 1 beigelegten Tabelle erkennbar, die Bestandteil dieser Satzung ist. In besonderen Einzelfällen kann von den in der Tabelle vorgegebenen Stundensätzen abgewichen werden.
- (3) Die Geldleistung wird je Stunde entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über-/Unterschreitungen der Betreuungszeiten werden gesondert berechnet.
- (4) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- (5) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistungen) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Altersversicherung erfolgt monatlich zum 5.. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
- (6) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Altersversicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- (8) Die Zahlung der Tagespflege erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, ab dem die Betreuung erforderlich ist. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung.
- (9) Die Förderfestsetzung erfolgt mittels Bescheid.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen bei Kindertagespflege

Für die Gewährung von Leistungen nach §86 SGB VIII ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind.

Steht die Personensorge den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Begründen die Eltern nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage

**Vergütung im Rahmen der Tagespflege
- Stundensätze**
Stufe 1:

Tagespflegeperson ohne Basisqualifikation, anderer Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Kindestagespflege	
Sachkosten	1,30 €
Förderleistung	0,70 €
gesamt:	2,00 €

Stufe 2:

Tagespflegeperson mit Basisqualifikation und Erste Hilfe Kurs über 16 Ustd. oder mit pädagogischer Ausbildung	
Sachkosten	1,30 €
Förderleistung	2,45 €
gesamt:	3,75 €

Stufe 3:

Tagespflegeperson ohne Basisqualifikation, Erste Hilfe Kurz über 16 Ustd. und mit päd. oder Aufbauqualifizierung oder anderen besonderen pädagogischen Kenntnissen	
Sachkosten	1,30 €
Förderleistung	3,90 €
gesamt:	5,20 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Förderung von Kindertagespflege vom 20.02.2008 wird hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.02.2008

Lütkenhorst
Bürgermeister

-Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 08.02.2008, Seite 25 -